

Als Mitglieder und Kandidaten der Stadt-, Stadtbezirks- und Kreisleitungen können nur Parteimitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Jahre Mitglied der Partei sind.

(Ausnahmen bedürfen der besonderen Bestätigung der Delegiertenkonferenz.)

52. Die Bezirks-, -Stadt-, Stadtbezirks- und Kreisleitung wählt entsprechend den Instruktionen des Zentralkomitees das Büro und aus den Mitgliedern des Büros die Sekretäre und bestätigt die Leiter der Abteilungen des Parteiparats sowie die Redakteure der örtlichen Presseorgane. Zwischen den Plenartagungen leitet das Büro die politische Arbeit.

Anmerkung:

Zur Erledigung der laufenden Arbeiten, hauptsächlich zur Organisierung der Kontrolle der Durchführung der Parteibeschlüsse, wählt die Bezirksleitung aus den Sekretären ein Sekretariat, das dem Büro der Bezirksleitung rechenschaftspflichtig ist.

Die Sekretäre der Bezirksleitung, die mindestens fünf Jahre Mitglied der Partei sein müssen, sowie der erste und zweite Sekretär der Stadt-, Stadtbezirks- und Kreisleitung, die mindestens drei Jahre Mitglied der Partei sein müssen, werden vom Zentralkomitee bestätigt. Die weiteren Sekretäre der Stadt-, Stadtbezirks- und Kreisleitung, die ebenfalls drei Jahre Mitglied der Partei sein müssen, werden von der Bezirksleitung bestätigt.

Das Büro der Bezirks-, Stadt- und Stadtbezirksleitung sowie der Kreisleitung tagt wenigstens einmal in 14 Tagen. Es berichtet regelmäßig auf der Plenartagung der Leitung über seine Beschlüsse und seine Tätigkeit.

53. Das Plenum der Bezirks-, Stadt-, Stadtbezirks- und Kreisleitung ist vom Büro mindestens einmal in drei Monaten einzuberufen.

Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt an den Sitzungen der jeweiligen Parteileitung mit beratender Stimme teil.

54. Die Bezirks-, Stadt-, Stadtbezirks- und Kreisleitung beruft die Parteikontrollkommission und beschließt ihre Zusammensetzung.

Der Vorsitzende der Bezirksparteikontrollkommission wird vom Zentralkomitee, der Vorsitzende der Stadt-, Stadtbezirks- und Kreisparteikontrollkommission wird von der Bezirksleitung bestätigt.

55. In großen Städten können mit Genehmigung des Zentralkomitees Stadtbezirksorganisationen (in den Stadtteilen) geschaffen werden, die der Stadtleitung unterstehen.

VI

Die Grundorganisationen der Partei

56. Die Grundlage der Partei bilden ihre Grundorganisationen. Sie werden in Betrieben, LPG, MTS/RTS, VEG, PGH, Einheiten der Deutschen Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, wissenschaftlichen Instituten, Lehranstalten, Dörfern und Wohngebieten gebildet, wenn wenigstens drei Parteimitglieder vorhanden sind.

Die Bildung von Grundorganisationen der Partei ist von der Kreisleitung oder der entsprechenden politischen Abteilung (Nationale Volksarmee) zu bestätigen.

Das höchste Organ der Grundorganisation ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Monat einzuberufen ist. Sie wählt zur Erledigung der laufenden Arbeit die Leitung der Grundorganisation auf die Dauer eines Jahres.

57. Die Grundorganisation der Partei läßt sich in ihrer gesamten Tätigkeit von dem Programm und dem Statut der Partei leiten. Sie schließt die Werktätigen eng um